



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 2 Art. 44a Abs. 5 (Solaranlagen)
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 wird der neue Art. 44a wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Pflichten nach Abs. 2 können ebenso durch angemessene Kompensationsmaßnahmen erfüllt werden. ²Hierzu zählen

1. die Errichtung einer vergleichbaren Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Bestandsgebäuden,
2. eine finanzielle Beteiligung bei anderen Projekten, wie der Errichtung von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.“

2. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

Begründung:

Die Pflicht zum Bau von Solaranlagen auf Nichtwohngebäuden ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muss es hierbei auch Ausnahmen geben. Durch die Möglichkeit der Installation von Solaranlagen auf Bestandsgebäuden profitieren z. B. auch Eigenheimbesitzer, die sich eine entsprechende Anlage nicht leisten können.

Die Kompensationsmöglichkeit, Photovoltaikanlagen auch auf Bestandsgebäuden zu errichten oder sich bei größeren Freiflächenprojekten zu beteiligen, führt letztlich auch zu einer Akzeptanzsteigerung bei Bauherren von Nichtwohngebäuden.